

Satzung
für die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar
vom 22.02.2005

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Lohmar am 22.02.2005 gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung an Stelle des Rates folgende Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar beschlossen:

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lohmar verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wird in der Stadt Lohmar unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt eine Seniorenvertretung gegründet.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Lohmar und ihre Wahl.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lohmar.

§ 2
Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der 60jährigen und älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lohmar. Sie ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative. Mitglieder der Seniorenvertretung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Seniorenvertretung kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die Senioren betreffen. Dazu bekommt die Seniorenvertretung alle öffentlichen Sitzungsunterlagen in doppelter Ausfertigung. Gegenüber Rat und Ausschüssen der Stadt hat die Seniorenvertretung folgende Rechte:
 - A. Recht auf Anträge:
Die Seniorenvertretung kann für jeden zuständigen Ausschuss oder den Rat einen Antrag stellen und bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benennen, die diesen Antrag gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO vertreten dürfen. Diesen Anträgen und der Benennung der vertretungsberechtigten Personen müssen Beschlüsse der Seniorenvertre-

tung zu Grunde liegen.

B. Recht zur Stellungnahme:

Die Seniorenvertretung kann zu jedem öffentlichen Tagesordnungspunkt eines Ausschusses oder des Rates eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgeben. Dazu kann jeweils eine Person benannt werden, die im Ausschuss gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO mit berät. Diesen Stellungnahmen und der Benennung der vertretungsberechtigten Person müssen Beschlüsse der Seniorenvertretung zu Grunde liegen.

- (3) Die Seniorenvertretung soll zu Fragen, die ihr vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3

Zusammensetzung

Der Seniorenvertretung gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

§ 4

Wahlzeit und Wahltag

- (1) Die Seniorenvertretung wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Seniorenvertretung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Seniorenvertretung weiter aus.
- (2) Die Wahl findet am Tag der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt und dauert dementsprechend von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Auszählung der Stimmen aus den Wahllokalen und der Briefwahlstimmen erfolgt in der Woche nach dem Wahltag.

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lohmar, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 3 Monaten im Stadtgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, denen nicht durch Richterspruch die

Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.

- (4) Bedienstete der Stadt Lohmar können nicht Mitglied der Seniorenvertretung sein.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - der Bürgermeister als Wahlleiter; stellvertretende/r Wahlleiter/in ist sein/e Vertreter/in im Amt
 - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
 - der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Satzung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Wahl der Seniorenvertretung werden vom Wahlleiter die bereits zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Landtagswahl bestellten Personen berufen. Die Beisitzer/innen des Wahlvorstandes können im Auftrage des Wahlleiters auch vom/von der Vorsteher/in berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers/in den Ausschlag.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen werden Sonderwahlvorstände (zur Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen) und Briefwahlvorstände (zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Stadtgebiet) gebildet. Der Wahlleiter bestimmt, wie viele Sonderwahlvorstände und Briefwahlvorstände zu bilden sind und beruft danach deren Mitglieder. Die Bestimmungen des Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitglieder in den (Sonder-) Wahlvorständen und Briefwahlvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Der Wahlleiter entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

§ 7 Stimmbezirke und Wahlräume

- (1) Der Wahlleiter teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke müssen mit den Wahlbezirken für die Landtagswahl übereinstimmen; hinsichtlich der für die Briefwahl zu bildenden Stimmbezirke kann so verfahren werden.
- (2) Die Wahlräume der Landtagswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung sind identisch.

§ 8

Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Seniorenvertretung und für die Wahl zum Landtag sind getrennt zu führen. Der Wahlschein für die Wahl der Seniorenvertretung und für die Wahl zum Landtag wird jeweils getrennt voneinander ausgestellt.
- (2) Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht von der Wahl ausgeschlossen sind.
- (4) Der/Die Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (5) Inhaber/innen eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
- (6) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen.
- (8) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines/r anderen, so ist diese/r vor der Entscheidung zu hören.
- (9) Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem /der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen zuzustellen.
- (10) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlleiter endgültig entscheidet.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/innen) auf vom Wahlleiter bereitgestellten Formblättern eingereicht werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnung und Wohnort der Hauptwohnung angeben. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in und die Bescheinigung der Wählbarkeit enthalten.
- (5) Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Für die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (6) Wahlvorschläge können vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (7) Wahlvorschläge sind ungültig
 - wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlleiter eingegangen sind
 - wenn andere als die vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind
 - wenn sie nicht die für die Bewerber/in vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind
 - wenn die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in fehlt
 - wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird
 - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.
- (8) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

§ 10

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft sofort die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den/die Bewerber/in auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Der Wahlleiter entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge weist er zurück.
- (3) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tage vor der Wahl, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (4) Können weniger als 11 Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung aus. Der Wahlleiter macht dies öffentlich bekannt.

§ 11

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung werden amtlich hergestellt und müssen sich farblich und durch entsprechenden Aufdruck von den Stimmzetteln der Landtagswahl unterscheiden. Sie erhalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Wohnung und Wohnort.

§ 12

Wahlbenachrichtigung und Wahlbekanntmachung

- (1) Bis zum 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt der Wahlleiter alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung zur Seniorenvertretung ist unabhängig und getrennt von der Wahlbenachrichtigung der Landtagswahl vorzunehmen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/r Wahlberechtigten
 - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum
 - c) die Wahlzeit
 - d) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 - f) die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 - g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen

- (3) Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
- a) den Wahltermin
 - b) Beginn und Ende der Wahlzeit
 - c) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden und wie sich die Stimmzettel der verbundenen Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden
 - d) dass die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann
 - e) dass der/die Wähler/in bis zu drei Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll
 - f) in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Wähler/in hat bis zu drei Stimmen. Er gibt seine Stimme(n) an der Wahlurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme(n) in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll.
- (3) Der/Die Wähler/in faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne. Zur Landtagswahl und Wahl zur Seniorenvertretung wird eine gemeinsame Wahlurne benutzt.
- (4) Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimme(n) nur persönlich abgeben.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 15

Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/in oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 4 Satz 2) dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/in gekennzeichnet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (3) Der Wahlbriefumschlag hat sich vom Wahlbriefumschlag der Landtagswahl farblich zu unterscheiden.
- (4) Der Versand von Briefwahlunterlagen zur Wahl der Seniorenvertretung hat getrennt vom Versand der Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl zu erfolgen.

§ 16

Briefwahlvorstand

- (1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

6. der/die Wähler/in oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Briefwahlvorstand.
- (4) Die Stimme eines/r Wählers/in, der/die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert.

§ 17

Zählung der Stimmen aus den Wahllokalen

- (1) Nach Schluss der Wahlzeit trennt der Wahlvorstand im Wahllokal die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung von den Stimmzetteln der Landtagswahl. Das Ergebnis der Landtagswahl ist zunächst zu ermitteln.
- (2) Anschließend wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festgestellt und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Das Ergebnis wird in der Niederschrift vermerkt.
- (3) Die Stimmzettel werden noch am Wahltag in einem versiegelten Umschlag an den Wahlleiter übergeben.
- (4) Die Stimmenzählung erfolgt in der Woche nach dem Wahltag durch den Sonderwahlvorstand, der auch über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet.

§ 18

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des/der Wählers/in nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- auf dem Stimmzettel mehr als drei Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind.

§ 19 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in des Wahlvorstandes, des Sonderwahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes eine gesonderte, von der Landtagswahl unabhängige Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des (Sonder-) Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 20 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Anhand der Schnellmeldungen der Sonderwahlvorstände und Briefwahlvorstände ermittelt der Wahlleiter das vorläufige Endergebnis der Wahl.
- (2) Der Wahlleiter stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich das Wahlergebnis fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Sonderwahlvorstände und Briefwahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

§ 21 Wahlsystem

- (1) Gewählt sind die 11 Bewerber/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit des/der 11.-höchsten Bewerbers/in entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied der Seniorenvertretung verliert seinen Sitz
 - durch Verzicht
 - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit
 - durch Tod
- (4) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
Der Verlust der Wählbarkeit wird durch den Wahlleiter festgestellt.

- (5) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein/e Vertreter/in stirbt oder sonst aus der Seniorenvertretung ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste der Wahlbewerber/innen und in der Reihenfolge der erhaltenen höchsten Stimmen besetzt. Diejenigen Bewerber/innen bleiben außer Betracht, die auf ihre Anwartschaft verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben. Ist die Liste der Wahlbewerber/innen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl der Seniorenvertretung vermindert sich entsprechend.
- (6) Der Wahlleiter stellt den/die Nachfolger/in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 22
Wahlprüfung

Eine Wahlprüfung findet nicht statt.

§ 23
Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) in der jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß.

§ 24
Verfahren

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl stattzufinden.
- (2) Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Vertreter/in.
- (3) Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.